



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 14.04.2020

Name Miriam Schuler

Durchwahl 0721 926-7684

Aktenzeichen 17-17-3826.1-AVG 2/98

(Bitte bei Antwort angeben)

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH  
Tullastraße 71  
76131 Karlsruhe

---

 Bauvorhaben "Barrierefreier Ausbau Bf Bauerbach"

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ihr Schreiben vom 06.04.2020

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.g. Bauvorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) plant an der von der DB AG gepachteten Strecke 4201 Grötzingen – Eppingen die vorhandene Station Bahnhof Bauerbach bei Bahn-km 24,9+80 barrierefrei auszubauen.

Der Haltepunkt besteht aus zwei Außenbahnsteigen mit einer Bahnsteighöhe von 0,38 m über Schienenoberkante. Die Außenbahnsteige sind gepflastert und verfügen über eine Markierung des Gefahrenbereichs und sind – wie auch die Zuwegungen – nicht mit einem Blindenleitsystem ausgestattet.

Der Bahnsteig Richtung Grötzingen (Bahnsteig 1) hat eine Länge von ca. 120 m und eine befestigte Breite von ca. 2,50 m. Der Zugang auf den Bahnsteig ist an mindestens drei Stellen stufenfrei möglich. Des Weiteren führt eine Zuwegung mit Längsneigung < 6 % zum Reisendenüberweg. Der Bahnsteig ist ausgestattet mit einem Wetterschutzhaus mit Sitzgelegenheit und Fahrkartenautomat, Vitrine mit Fahrplanaushang, DFI, Abfallbehälter, Abfallbehälter, Beschallungsanlage, Analoguhr, Beleuchtung sowie einem Streugutbehälter.

Der Bahnsteig Richtung Eppingen (Bahnsteig 2) hat eine Länge von ca. 120 m und eine befestigte Breite von ca. 2,50 m. Der Zugang auf den Bahnsteig ist stufenfrei über den Reisendenüberweg möglich. Der Bahnsteig ist ausgestattet mit einem Wetterschutzhaus mit Sitzgelegenheit, Vitrine mit Fahrplanaushang, DFI, Abfallbehälter, Beschallungsanlage, Analoguhr und Beleuchtung.

Die Planung sieht vor, die vorhandenen Außenbahnsteige auf einer Länge von 115 m (Bahnsteig 1) bzw. 120 m (Bahnsteig 2) auf die Bahnsteighöhe von 0,55 m anzuheben um einen barrierefreien Zu- und Ausstieg zu ermöglichen. Die Außenbahnsteige erhalten einen Belag aus Betonpflaster und werden mit Blindenleit- und Begleitstreifen versehen. Die Blindenleitstreifen dienen gleichzeitig als Kennzeichnung des Gefahrenbereiches.

Der Haltepunkt wird nach dem AVG-Standard mit einem Wegeleitsystem, zwei Wetterschutzhäusern mit Sitzgelegenheiten, zwei dynamischen Fahrgastinformationen (bereits vorhanden), Abfall- und Streugutbehälter, Fahrkartenautomat (bereits vorhanden), Fahrplan- und Infovitrien, Beleuchtung der Bahnsteige und Zuwegungen geplant. Weiterhin wird die Anordnung von Bodenindikatoren gemäß DIN 32984, mit taktilen und farbig kontrastierenden Leitstreifen geplant, um Blinde und sehbehinderte Menschen bei der Orientierung zu unterstützen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass der Vorhabenbereich durch den bestehenden Haltepunkt, die vorhandenen Verkehrsflächen und die intensive verkehrliche Nutzung vorgeprägt ist.

Bei den für den Bahnsteigausbau benötigten Flächen handelt es sich größtenteils um bestehende und versiegelte Bahnsteigflächen. Baubedingt werden im Rahmen des provisorischen Bahnsteigs einschließlich des Zugangs insgesamt 220 m<sup>2</sup> Wiesenfläche befestigt, die nach Bauende wieder rückgebaut werden. Hierbei erfolgt eine Bodenlockerung und Einsaat der Flächen mit Landschaftsrasen aus gebietsheimischen Saatgut.

Anlagebedingt werden für die neu anzulegenden Bahnsteige wird für Bahnsteig 1 eine Fläche von ca. 66 m<sup>2</sup> befestigt sowie ein Baum gerodet. Zusätzlich ist für die neuen Bankette und Böschungen entlang des Bahnsteigs 1 die Rodung von 60 m<sup>2</sup> Gehölzen erforderlich. Für Bahnsteig 2 wird eine Rodung von ca. 260 m<sup>2</sup> Feldgehölzen vorgenommen. Die Fläche von ca. 260 m<sup>2</sup> Feldgehölzen befindet sich in einem nach § 33 NatSchG geschützten Biotop (Nr. 169182150308) „*Feldgehölze und Hecken an der Bahnlinie nördlich Bauerbach*“

Dies stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Begriff „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ im Sinne des UVPG ist allerdings nicht gleichbedeutend mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ im Sinne des naturschutzrechtlichen Eingriffsrechts. Angesichts des durch die Nutzung als Verkehrsfläche geprägten und hinsichtlich der Leitungsfähigkeit von Natur und Landschaft bereits vorbelasteten Standorts wird der Eingriff nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bewertet.

Der Vorhabenträger plant Neupflanzungen auf einer Fläche von ca. 360 m<sup>2</sup> östlich der Gleise um einen Ausgleich für die im Rahmen des barrierefreien Ausbaus zu rodenden Gehölze zu schaffen.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Haltestellenumbau artenschutzrechtliche Verbotsbestände erfüllt werden. Im Übrigen befindet sich das Vorhaben außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie abseits von Oberflächengewässern. Eine Betroffenheit von Natur-, Landschafts- und sonstigen Schutzgebieten, über die bereits dargestellte Rodung von Feldgehölzen im nach § 33 NatSchG geschützten Biotop „*Feldgehölze und Hecken an der Bahnlinie nördlich Bauerbach*“ hinaus, ist nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser sowie Natur und Landschaft ist demnach nicht zu befürchten.

Betriebsbedingt stehen zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm oder Erschütterungen nicht im Raum, da Änderungen an den Gleisanlagen nicht vorgesehen sind. Dem mit der Durchführung von Baumaßnahmen vorübergehend verbundene Baulärm kann im Rahmen der Ausführung durch Beachtung lärmindernder Vorschriften und Richtlinien Rechnung getragen werden.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3 (Zimmer 152a), 76131 Karlsruhe nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs.3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe ([www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Seiten/default.aspx](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Seiten/default.aspx)) sowie im UVP-Portal der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Miriam Schuler